



Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied

Hiermit beantragen wir die Mitgliedschaft im New Automation e.V. als ordentliches Mitglied mit Stimmrecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Angaben zum Unternehmen haben wir nach bestem Wissen gemacht.

Firma/Verein/Verband:

Juristischer Name: _____
Straße/Nr.: _____ Tel: _____
PLZ/Ort: _____ Fax: _____
E-Mail-Adresse: _____
Internet _____
Handelsregister* _____
Gründung am: _____

*Bitte einen aktuellen Handelsregisterauszug

beifügen. Inhaber/in bzw. Geschäftsführer/in:

Name: _____ Vorname: _____
Name: _____ Vorname: _____
Anzahl Mitarbeiter: _____ im Bildungsbereich tätig seit: _____

Ansprechpartner/in für den New Automation:

Name: _____ Vorname: _____
Telefon: _____ Fax: _____
E-Mail-Adresse: _____

Kurzprofil (wenn möglich Firmenbroschüre beifügen):



Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied

Angebotsschwerpunkt:

- Hersteller
- Händler
- Dienstleister
- Sonstiges:

(Mehrfachnennung möglich)

Interessenschwerpunkte

- Kindergarten / Vorschule
- Schulen Sek I
- Schulen Sek II
- Berufsschule
- Hochschule
- Berufliche Qualifikation
- Weiterbildung / Training

Mitgliedsfirmen des New Automation, die für Referenzen zur Verfügung stehen:

Wir sind außerdem Mitglied im (Verband / Organisation):

Prozentualer Anteil des bildungsrelevanten Umsatzes am Gesamtumsatz des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe (nur ausfüllen, wenn Anteil über 5%):

_____%, davon im Inland: _____%, davon Export: _____%.

Beitragsklasse (Angaben in Tausend EURO):

Nettoumsatz im Jahr _____ TEUR

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 0 bis 50.000 TEUR | <input type="checkbox"/> 250.001 bis 300.000 TEUR |
| <input type="checkbox"/> 50.001 bis 100.000 TEUR | <input type="checkbox"/> 300.001 bis 350.000 TEUR |
| <input type="checkbox"/> 100.001 bis 150.000 T EUR | <input type="checkbox"/> 350.001 bis 400.000 TEUR |
| <input type="checkbox"/> 150.001 bis 200.000 TEUR | <input type="checkbox"/> 400.001 bis 450.000 TEUR |
| <input type="checkbox"/> 200.001 bis 250.000 TEUR | <input type="checkbox"/> 450.001 bis 500.000 TEUR |
| <input type="checkbox"/> 250.001 bis 300.000 TEUR | <input type="checkbox"/> über 500.000 TEUR |



Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied

Folgendes trifft auf mein Unternehmen zu:

Ein Unternehmen hat an meinem Unternehmen Mehrheitsbesitz im Sinne von §16 AktG:

Nein Ja, das Unternehmen _____

Ein Unternehmen ist an meiner Firma herrschendes Unternehmen im Sinne von §17 AktG:

Nein Ja, das Unternehmen _____

Mein Unternehmen ist konzernangehörig im Sinne von §18 AktG:

Nein Ja, zum Unternehmen _____

Mit einem Unternehmen bestehen wechselseitige Beteiligungen im Sinne von §19 AktG:

Nein Ja, mit dem Unternehmen _____

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

§ 16 In Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen

- (1) Gehört die Mehrheit der Anteile eines rechtlich selbständigen Unternehmens einem anderen Unternehmen oder steht einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte zu (Mehrheitsbeteiligung), so ist das Unternehmen ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen, das andere Unternehmen ein an ihm mit Mehrheit beteiligtes Unternehmen.
- (2) Welcher Teil der Anteile einem Unternehmen gehört, bestimmt sich bei Kapitalgesellschaften nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrags der ihm gehörenden Anteile zum Nennkapital, bei Gesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der Aktien. Eigene Anteile sind bei Kapitalgesellschaften vom Nennkapital, bei Gesellschaften mit Stückaktien von der Zahl der Aktien abzusetzen. Eigenen Anteilen des Unternehmens stehen Anteile gleich, die einem anderen für Rechnung des Unternehmens gehören.
- (3) Welcher Teil der Stimmrechte einem Unternehmen zusteht, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die es aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind die Stimmrechte aus eigenen Anteilen sowie aus Anteilen, die nach Absatz 2 Satz 3 eigenen Anteilen gleichstehen, abzusetzen.
- (4) Als Anteile, die einem Unternehmen gehören, gelten auch die Anteile, die einem von ihm abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmen gehören und, wenn der Inhaber des Unternehmens ein Einzelkaufmann ist, auch die Anteile, die sonstiges Vermögen des Inhabers sind.

§ 17 Abhängige und herrschende Unternehmen

- (1) Abhängige Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- (2) Von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen wird vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.

§ 18 Konzern und Konzernunternehmen

- (1) Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag (§ 291) besteht oder von denen das eine in das andere eingegliedert ist (§ 319), sind als unter einheitlicher Leitung zusammengefasst anzusehen. Von einem abhängigen Unternehmen wird vermutet, dass es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet.
- (2) Sind rechtlich selbständige Unternehmen, ohne dass das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, so bilden sie auch einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

§ 19 Wechselseitig beteiligte Unternehmen

- (1) Wechselseitig beteiligte Unternehmen sind Unternehmen mit Sitz im Inland in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die dadurch verbunden sind, dass jedem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört. Für die Feststellung, ob einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.
- (2) Gehört einem wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder kann das eine auf das andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben, so ist das eine als herrschendes, das andere als abhängiges Unternehmen anzusehen.
- (3) Gehört jedem der wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder kann jedes auf das andere unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben, so gelten beide Unternehmen als herrschend und als abhängig.
- (4) § 328 ist auf Unternehmen, die nach Absatz 2 oder 3 herrschende oder abhängige Unternehmen sind, nicht anzuwenden.